Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Aus Anlass und im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) Gemarkung Amelsbüren, Flur 23 tlw.; Flur 26 tlw. und Flur 27 tlw. wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abgemarkt:

Gemarkung: Amelsbüren Amelsbüren Amelsbüren

Flur: 23 23 26 Flurstück: 277 357 5

Lage: Ottmarsbocholter Ottmarsbocholter Bönneweg

Straße 148 b Straße

Eigentümer: Wege Politische Nicht ermittelte Eigentümer

Gemeinde Amelsbüren

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht bzw. können nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden und an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 24.02.2025 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 10.03.2025 bis zum 11.04.2025 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3 Albersloher Weg 33 48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 25.02.2025

Der Oberbürgermeister

i.A. gez.

Jochen Marienfeld

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor